

Satzung SelbsthilfeGarten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen SelbsthilfeGarten und wird nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V. erhalten.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist

- (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Kleingärtnerei.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- (a) das öffentliche Angebot des SelbsthilfeGarten. Es richtet sich primär an Menschen mit den Krankheitsbildern Ängste und Depressionen. Für Betroffene (und Angehörige) ist es ein Selbsthilfeangebot welches präventiv wirkt und sich positiv auf den Heilungsprozess auswirken kann. Der Verein SelbsthilfeGarten schafft die Möglichkeit, die Selbsthilfe in andere Bereiche des Alltags zu integrieren. Der Garten ist dadurch auch eine Anlaufstelle für Erfahrungsaustausch und Beratung im psychiatrischen und therapeutischen Bereich.

Es gibt neben den Selbsthilfegruppen ergänzend ein Therapie- und Freizeitangebot. Ebenfalls zu betonen ist die aktive Beteiligung geflüchteter Menschen im SelbsthilfeGarten. Der Verein engagiert sich für eine aktive Inklusion.

Der SelbsthilfeGarten befindet sich im Kleingartengebiet und unterstützt die Förderung der Kleingärtnerei. In diesem Zusammenhang sind die Subsistenzwirtschaft und der Sortenerhalt von großer Bedeutung. Die Pflege und der Anbau von Pflanzen unterstützt das Stadtklima positiv. Der Garten bietet Platz für die heimischen Vogelarten und andere natürlich vorkommende Kleintiere und Insekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu entrichten ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem/der Antragssteller/in zu begründen. Legt der/die Antragssteller/in innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitglieder-versammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds und
 - Tod des Mitglieds
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - Das Mitglied gegen das Interesse des Vereins grob verstoßen hat
 - Mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (6) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Vorstand
- (2) Die Sitzungen aller Organe des Vereins sind vereinsöffentlich

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfähigkeit anstehen, angekündigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Vorstands
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl eines externen Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für 2 Jahre
 - c) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 - d) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzenden/in
 - 2. Vorsitzenden/in
 - Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung die Vorstandstätigkeit ausführen darf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.
- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Diese Vorstandsbeschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins. Desweiteren kann der Vorstand zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgabenfelder der Geschäftsleitung werden gesondert in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
 - (a) durch Mitgliedsbeiträge,
 - (b) durch Spenden und Stiftungen,
 - (c) durch Einnahmen an Veranstaltungen.

1. Vorsitzende: Jennifer Petry

2. Vorsitzender: Sven Mahlstedt

Kassenwart: Heiko Franke